

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Paudorf (Hellerhof/Paudorf und Krustetten)

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf **10 Jahre** bei Erdgrabstellen, Urnennischen und Urnenstelen beträgt für

- | | | |
|--|---|----------|
| a) Erdgrabstellen: | | |
| 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € | 850,00 |
| 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) | € | 1.400,00 |
| 3. für 4 Urnen (Urnenerdgrabstelle) | € | 800,00 |
| b) sonstige Grabstellen: | | |
| 1. Urnenstele für 4 Urnen (FH Paudorf) | € | 1.600,00 |
| 2. Urnennische für 4 Urnen (FH Krustetten) | € | 1.600,00 |
| 3. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € | 2.400,00 |

Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---------------------------------|------|
| a) Randgräber | 10 % |
| b) Eckgräber | 20 % |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | 20 % |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit folgendem Betrag festgesetzt:
- a) Erdgrabstellen:
- | | | |
|---|---|--------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € | 300,00 |
| 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) | € | 500,00 |
| 3. für 4 Urnen (Urnenerdgrabstelle) | € | 200,00 |
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit folgendem Betrag festgesetzt:
- a) sonstige Grabstellen:
- | | | |
|--|---|--------|
| 1. Urnenstele für 4 Urnen (FH Paudorf) | € | 400,00 |
| 2. Urnennische für 4 Urnen (FH Krustetten) | € | 400,00 |
| 3. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € | 800,00 |

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | | |
|---|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle | € | 1.010,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Leichen | € | 370,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Urnen | € | 370,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € | 1.200,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € | 1.000,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele bzw. Urnennische | € | 400,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze. Die Kindheit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit der Geburt und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (**blinde Gruft**) beträgt die Beerdigungsgebühr **im Zeitraum 01.04. bis 31.10.** bei der
- | | | |
|--|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle für 2 Leichen | € | 1.490,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle für 4 Leichen | € | 1.665,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Leichen bzw. Urnen | € | 770,00 |

- (4) Bei Erdgräbern mit Deckel (**blinde Gruft**) beträgt die Beerdigungsgebühr **im Zeitraum 01.11. bis 31.03.** bei der
- | | | |
|--|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle für 2 Leichen | € | 1.610,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle für 4 Leichen | € | 1.790,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle für Leichen bzw. Urnen | € | 810,00 |
- (5) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Dienstzeit: MO – DO 6.30-16.30 Uhr und FR 6.30 – 11.30 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 – 4 um € 170,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,00
jedoch maximal die Gebühr von € 420,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle in Paudorf beträgt für jeden angefangenen Tag € 150,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. August 2024 rechtswirksam. Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung samt den Änderungen tritt mit 31. Juli 2024 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

angeschlagen am: 06.05.2024
abzunehmen am: 21.05.2024
abgenommen am: